



ÖFFNUNGSZEITEN

Führerscheinstelle/Ausländeramt	
Öffnungszeiten <u>ohne</u> Terminvereinbarung:	
Montag	8.00–15.30 Uhr
Öffnungszeiten <u>nur mit</u> Terminvereinbarung:	
Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr

Allgemeine Verwaltung	
Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Grundsicherung/Asyl	
Offene Sprechstunde:	
Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro	
Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

sowie weitere Zeiten nach Terminvereinbarungen unter www.kaufbeuren.de

1. Straßenbeschreibung

Fahrweg zur Geislucke
Anfangspunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 1 „Weidachweg“, Gmkg. Oberbeuren
Endpunkt: Gemeindegrenze nach Oberbeuren, Nordwestgrenze der Fl. Nr. 193, Gmkg. Oberbeuren
Gemeinde: **Stadt Kaufbeuren**

2. Verfügung

2.1 Der unter 1. bezeichnete öff. Feld- und Waldweg wird eingezogen.
2.2 Widmungbeschränkungen: nur Anliegerverkehr

3. Träger der Straßenbaulast

Baulastträger sind die Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 1153, 3006, 3007, 3008, 3014, 3015, 3018, 3030, Gemarkung Kaufbeuren

4. Wirksamwerden der Verfügung

18.04.2024

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Einziehung: -----

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 200 N).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kaufbeuren, 12.03.2024

Stadt Kaufbeuren

C a r l

Bau- und Umweltreferent
-berufsm. Stadtrat-

Nr. 6

Donnerstag, 4. April 2024

69. Jahrgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren

Vom 20.03.2024

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 19.03.2024 beschlossene 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Kaufbeuren vom 02.05.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 10 vom 18.05.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 6 vom 07.04.2022), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Schuljahr:

Grundfächer:	Unterrichtszeit/Woche	Euro
Musikalische Frühförderung	45 Min.	228,00
Musikalische Früherziehung	45 Min.	204,00
Musikalische Grundausbildung in Singklassen	45/60 Min.	96,00
Musikalische Grundausbildung Blockflöte	45 Min.	330,00
Instrumentales Orientierungsjahr in Gruppen von 3 bis 5 Teilnehmern	45 Min.	504,00
Chorschule:		
Kinder-/Jugendchor	45/60 Min.	96,00
Erwachsenenchor	75Min.	132,00

Instrumentale und vokale Hauptfächer (außer Klavier):

Gruppe mit 5 und mehr Teilnehmern	45 Min.	336,00
Vierergruppe	45 Min.	384,00
Dreiergruppe	45 Min.	468,00
Zweiergruppe	45 Min.	624,00
Einzelunterricht	30 Min.	792,00
Einzelunterricht	45 Min.	1140,00
Klavierunterricht:		
Dreiergruppe	45 Min.	504,00
Zweiergruppe	45 Min.	696,00
Einzelunterricht	30 Min.	960,00
Einzelunterricht	45 Min.	1248,00“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Kaufbeuren, 20.03.2024

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekannt gemacht:

Der Antrag von Erol Kösem, Gallusweg 5 a, 87600 Kaufbeuren zur Nutzungsänderung von Pizzaservice in Küchenstudio in Kaufbeuren, Am Hofanger 22, Fl.-Nr. 1021/3, Gemarkung Kaufbeuren vom 15.01.2024 wurde mit Bescheid vom 22.03.2024 (Az. 20240009/0009) nach Maßgabe der geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen und einer Bedingung gemäß § 34 BauGB **genehmigt**.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

– Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der fristgerechten Bezahlung der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensunterlagen können bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, II. Obergeschoss Neubau (Zimmer 200N) während der Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Kaufbeuren, 22.03.2024

Stadt Kaufbeuren

C a r l

Bau- und Umweltreferent
-berufsm. Stadtrat-

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kaufbeuren

(Hebesatzsatzung – Gewerbesteuer)

Vom 20.03.2024

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 22 Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmärkteförderungsgesetz) vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) folgende vom Stadtrat am 19.03.2024 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kaufbeuren (Hebesatzsatzung – Gewerbesteuer):

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kaufbeuren (Hebesatzsatzung – Gewerbesteuer) vom 21.01.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 05.03.1992) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „1992“ durch die Zahl „2024“ und die Zahl „330“ durch die Zahl „353“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Kaufbeuren, 20.03.2024

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kaufbeuren (Hebesatzsatzung – Grundsteuer)

Vom 20.03.2024

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Jahressteuergesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) folgende vom Stadtrat am 19.03.2024 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kaufbeuren (Hebesatzsatzung – Grundsteuer):

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kaufbeuren (Hebesatzsatzung – Grundsteuer) vom 21.01.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 05.03.1992) wird wie folgt geändert:

In § 1 Buchstabe b) wird die Zahl „1992“ durch die Zahl „2024“ und die Zahl „385“ durch die Zahl „430“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Kaufbeuren, 20.03.2024

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

EINLADUNG zu den Bürgerversammlungen 2024

Montag, 29.04.2024

„Bürgerversammlung Neugablonz“

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Gablonzer Haus Neugablonz

Mittwoch, 05.06.2024

„Bürgerinnenversammlung“

Beginn: 19.30 Uhr

Ort: Haus St. Martin Kaufbeuren

Donnerstag, 06.06.2024

„Bürgerversammlung Oberbeuren“

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Pfarrsaal Oberbeuren

Montag, 24.06.2024

„Bürgerversammlung Kaufbeuren“

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Stadtsaal Kaufbeuren

Dienstag, 15.10.2024

„Bürgerversammlung Hirschzell“

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Sonne Hirschzell

Donnerstag, 24.10.2024

„Bürgerversammlung Kemnat“

Beginn: 20.00 Uhr

Ort: Feuerwehrhaus Kleinkemnat

Über Ihre Teilnahme freut sich Ihr
Stefan Bosse, Oberbürgermeister